

Wenn es aber nun 1145 neuerlich zu einem Diplom Konrads III. (St. 3503) kommt, in dem diesmal auf Grund eines Fürstenurteils der Utrechter Kirche wiederum, allerdings ohne Bezugnahme auf St. 3370, die Grafschaft im Oster- und Westergo bestätigt wird, wenn selbst N. mit Hinweis auf den von Friedrich I. 1165 beurkundeten Vertrag zwischen Holland und Utrecht (St. 4057; vgl. auch J.-L. 10 577) glaubhaft macht, daß hier Ansprüche der Grafen von Holland zurückgewiesen werden, so gewinnt die Nachricht Befas doch an Wert. Stattdessen zieht N. die Ehe der anderen Tochter Heinrichs von Northheim, Gertrud, mit Otto d. Ä. von Rheineß heran, der außer Otto dem J. Sophie, die Gemahlin Dietrichs VI. von Holland, entstammte. Geben wir zu, daß Gertrud von Rheineß wie auch Richenza jedenfalls Heinrich von Northheim näher verwandt waren als seine Nichte und deren Gatte Heinrich v. J., wobei es immer noch unerklärlich bliebe, wieso jene erst nach dessen Ableben Ansprüche erhoben hätten, so ist es trotzdem unwahrscheinlich, daß die Holländer Grafen auf Grund ihrer Verwandtschaft mit den Brunonen Rechte an der Grafschaft im Oster- und Westergo erlangt hätten. Damit entfällt erst recht ein Erbananspruch Heinrichs v. J., und wir können nur feststellen, daß der comitatus Frisie in St. 3022 vorerst nicht erklärt ist.

Infolge des Vertrages St. 4057 kam es zu einem Kondominat der Grafen von Holland und der Utrechter Kirche über die Grafschaften in Mittelfriesland. Die Grafen verstanden es, die Kirche mehr und mehr zurückzudrängen, indem sie sich als Hüter der friesischen Reichsunmittelbarkeit aufspielten. Vollends im 13. Jh. gewinnen sie das Übergewicht. - Rudolf von Habsburg übertrug 1290 alle Reichsrechte in Friesland, mit Ausnahme dessen, was den Grafen von Holland zustand, an Reinold von Geldern (Böhmer-Rechtlich 2352). Infolgedessen scheint auch das Original von St. 3022, das heute in München liegt, in das geldernsche und später in das wittelsbachsche Hausarchiv gelangt zu sein.

D. v. G.

Stanz Herberhold, Die Schenkung des Königshofes in Erwitte an die Paderborner Kirche, in: Zeitschrift „1100 Jahre Erwitte“ 1937. - Verf. behandelt die spätere Entwicklung des Königshofes sowie seine Bedeutung in den Territorialkämpfen zwischen Köln und Paderborn und in der Auseinandersetzung über die Landeshoheit. Er stellt dabei die von Rübel beeinflussten Ansichten von Tochtrop in einer früheren Arbeit (Zs. f. vaterländ. Gesch. 68 [1910]) in manchen Punkten richtig. Beigegeben sind wohlgelungene Abbildungen mehrerer Originaldiplome (DH. I. 37; DO. II. 88. 142; DO. III. 52; DH. II. 10).

J. B.

Peter Paulsen, Der Wifingerfund von Lethus (Beiträge zur Heimatforschung 1). Kiel 1937; 55 S. - 1921 wurden von dem